

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

vom 28. Oktober 2008¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 der Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997²,

beschliesst:

I. Freiangelfischerei

Art. 1 *Gerätschaften*

Als Freiangelfischerei gilt das Fischen vom Ufer aus mit einer von Hand geführten Angelrute mit oder ohne Schwimmer. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder, unter Ausschluss lebender und toter Fische verwendet werden. Die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln, Spinnern, Fangnetzen, Köderflaschen und Ködernetzen ist verboten.

II. Patentfischerei

Art. 2 *Sachkunde-Nachweis*

¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung³ ist erforderlich für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat.

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht.

Art. 3 *Örtlicher Geltungsbereich*

¹ Das Patent berechtigt nicht zum Fischen in privaten Gewässern. Für folgende Seen ist ein besonderes Patent erforderlich: Eugenisee, Melchsee, Tannensee, Blausee, Seefeldsee und Eisee.

² Der Sewensee gilt fischereirechtlich als Fliessgewässer.

³ Im Ausgleichsbecken Obermatt ist das Fischen untersagt.

Art. 4 *Zeitlicher Geltungsbereich für Fliessgewässer*

¹ Das Jahrespatent für Fliessgewässer gilt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September.

² Das Jahrespatent berechtigt zudem vom 1. bis 31. Oktober zum Fischen in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach.

³ Die Ferienpatente für Fliessgewässer werden nur für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgegeben.

III. Patentgebühren**Art. 5** *a. Berufsfischerei*

Für die Ausübung der Berufsfischerei werden je Kalenderjahr folgende Patentgebühren erhoben:

	Fr.
a. Sarnerseepatent	1 300.–
b. Alpnacherseepatent	1 100.–
c. Lungernerseepatent	300.–
d. Stellvertretungspatent	120.–
e. Schonzeitbewilligung für Hecht und Felchenfang	0.–

Art. 6 *b. Angelfischerei*

¹ Für die Ausübung der Angelfischerei werden folgende Patentgebühren erhoben:

	Einheimische	Auswärtige
	Fr.	Fr.
<i>Jahrespatent Erwachsene</i>		
a. Fliessgewässer und Seen	140.–	400.–
b. Fliessgewässer	100.–	300.–
c. Seen	90.–	200.–
d. Lungernersee allein	70.–	150.–

Jahrespatent Jugendliche

e. Seen	30.–	50.–
---------	------	------

Jahrespatent Kinder

f. Seen	20.–	30.–
---------	------	------

	Einheimische und Auswärtige
	Fr.
<i>Ferienpatent Erwachsene</i>	
g. Seen (1 Woche)	60.–
h. Seen (2 Wochen)	80.–
(für jede weitere Woche zusätzlich)	20.–
i. Fliessgewässer (1 Woche)	90.–
k. Fliessgewässer (2 Wochen)	120.–
(für jede weitere Woche zusätzlich)	30.–
l. Fliessgewässer und Seen (1 Woche)	120.–
m. Fliessgewässer und Seen (2 Wochen)	160.–
(für jede weitere Woche zusätzlich)	40.–

Ferienpatent Jugendliche

n. Seen (1 Woche)	20.–
o. Seen (2 Wochen)	30.–
(für jede weitere Woche zusätzlich)	10.–

Tageskarte Erwachsene

p. Seen (1 Tag)	15.–
q. Seen (2 Tage)	30.–

Tageskarte Jugendliche und Kinder

r. Seen (1 Tag)	10.–
-----------------	------

Kollektiv-Tageskarte

s. Seen oder Fliessgewässer pro Person 10.–

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, werden folgende Patentgebühren erhoben:

<i>Jahrespapent Erwachsene</i>	Fr.
a. Fliessgewässer und Seen	200.–
b. Fliessgewässer	150.–
c. Seen	130.–
d. Lungenersee allein	100.–

³ Zusätzlich zu den Patentgebühren wird ein Depot von Fr. 20.– für die Fischfangstatistik verlangt. Das Depot wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet.

IV. Fangausübung

Art. 7 *Allgemeine Bestimmungen*
a. *Netzgerätschaften*

¹ Die Fanggeräte der Berufsfischerei müssen markiert sein. Massgebend für Form und Farben sind die Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁴.

² Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

³ Verfangen sich Angelgeräte in Netzen, so ist die Schnur des Angelgerätes abzuschneiden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin des Netzes ist zur Rückgabe der fremden Gerätschaft verpflichtet.

⁴ Das Gerät der Berufsfischerei hat grundsätzlich das Platzvorrecht vor dem Angelfischereigerät.

Art. 8 *b. Tierschutz*

¹ Die Fische sind mindestens jeden zweiten Tag aus den Netzen zu lösen.

² Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

³ Als überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

⁴ Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.

Art. 9 *c. Fang und Handel von Fischnährtieren*

¹ Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.

² Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Berufsfischerei sowie der Fischereiverwaltung für die eigene Fischaufzucht gestattet.

Art. 10 *d. Köderfische*

¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur in den nachfolgend aufgeführten Seen oder Teilen von Seen erlaubt:

- a. im Sarnersee und Lungerersee in verkrauteten Bereichen sowie an Stellen, wo andere natürliche oder künstliche Unterwasserhindernisse dominieren, bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer aus (innere Uferzone gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung⁵),
- b. im Sewensee an Stellen, wo Wasserpflanzen dominieren,
- c. im Wichelsee.

² Das Fischen mit toten Köderfischen ist nur in Seen sowie in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach erlaubt.

³ Das Kinderpatent berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.

⁴ Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche fangen. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

⁵ Es dürfen keine Edelfische (Forellen, Saiblinge, Äschen, Felchen) als lebende Köder verwendet werden.

⁶ Lebende Köderfische dürfen nur in der Mundregion befestigt werden. Erlaubt ist der einfache Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Bei der Schleppfischerei dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden.

⁷ Lebende Köderfische müssen aus dem zu fischenden Gewässer stammen. Ein Austausch ist nur zwischen dem Lungerer-, Sarner- und Wichelsee gestattet. Lebende Köderfische aus dem Alpnachersee dürfen auch im Lungerer-, Sarner- und Wichelsee verwendet werden.

V. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 11 *Gerätschaften der Berufsfischerei*

¹ Die erlaubten Gerätschaften für die Ausübung der Berufsfischerei im Lungerer-, Sarner- und Alpnachersee sind im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen geregelt.

² Für wissenschaftliche Untersuchungen und für Sonderfänge kann die Fischereiverwaltung andere Maschenweiten und Fanggeräte bewilligen.

Art. 12 *Angelfischerei* *a. Seefischerei (1. Januar bis 31. Dezember)*

Die erlaubten Gerätschaften bei der Angelfischerei richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der kantonalen Fischereiverordnung⁶. Zusätzlich gelten für folgende Gewässer besondere Bestimmungen:

a. Lungerer- und Sarnersee:

- Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibescherung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.

- Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.
- Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁷ mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

b. Wichelsee:

- Im Wichelsee, von der Einmündung der Sarneraa bis zum Stauwehr, dürfen nur Erwachsene mit einem Seepatent fischen.
- Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.

c. Alpnachersee:

- Im Alpnachersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978⁸ sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 4. Juni 2008⁹.
- Überdies sind bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf.

Art. 13 *b. Fliessgewässerfischerei*

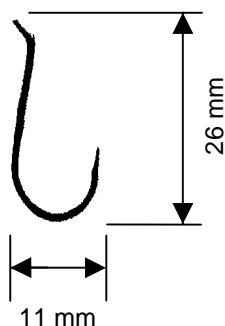
¹ Bei der Fliessgewässerfischerei (ausgenommen im Sewensee) ist die Verwendung von toten und lebenden Köderfischen untersagt. In der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach dürfen tote Köderfische verwendet werden.

² Das Fischen mit Gamben in jeglicher Ausführung ist untersagt. Oberhalb der Beschwerung dürfen keine Seitenschnüre (Paternostersystem) angebracht werden.

³ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten.

⁴ Ausgenommen bei der Fliegenfischerei darf nur mit der Angelgrösse Nr. 2 oder mit einer grösseren Angel gefischt werden.

Mindestangelgrösse Nr. 2



⁵ Das Auswechselln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist untersagt.

⁶ Für folgende Fliessgewässer gelten besondere Vorschriften:

a. *Sarneraa, von Sarnen bis Alpnach:*

- 1. Mai bis 30. September: Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung eines Spinners/Löffels mit einer einfachen Angel und des toten Köderfisches ist erlaubt.
- 1. bis 31. Oktober: Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung eines Spinners/Löffels, Streamers, Twisters und ähnlichem sowie des toten Köderfisches ist nicht erlaubt.

b. *Sewensee (1. Mai bis 30. September):*

- Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung des Widerhakens, des Spinners/Löffels und des toten Köderfisches ist erlaubt.
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur an Stellen erlaubt, wo Wasserpflanzen dominieren.
- Der Fang von Köderfischen ist nur für das Fischen im Sewensee gestattet.
- Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.

Art. 14 *Verbotene Fanggerätschaften und Fangmethoden*

Folgende Fanggeräte oder Fangmethoden sind generell verboten:

- a. explosive, betäubende oder sonstwie schädliche Stoffe,
- b. elektrischer Strom (ausgenommen Sonderbewilligungen),
- c. Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen,
- d. der Tauchfischerei dienende Geräte,
- e. chemische und akustische Lockmittel,
- f. die Handfischerei,
- g. die Setzangelschnur,
- h. die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

VI. Schutzvorschriften

Art. 15 *Zahlenmässige Fangbeschränkung*

¹ Bei der Angelfischerei im Sarnersee, Lungernersee und Wichelsee dürfen je Tag und fischende Person gesamthaft fünf forellenartige Fische und 15 Felchen gefangen werden.

² Im Sewensee dürfen pro Tag höchstens drei Forellen gefangen werden. In den übrigen Fliessgewässern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist

je Tag der Fang von fünf Edelfischen (Forellen, Saiblinge, Äschen, Felchen), wovon höchstens drei Äschen, erlaubt.

Art. 16 *Örtliche Einschränkungen*

¹ Das Waten in der Sarneraa vom Ausfluss aus dem Sarnersee bis Kägiswil, Brücke A 8, ist verboten.

² Unterhalb der Bojenlinie im Sarnersee, verlaufend vom Kurhaus am See, Wilen, in gerader Richtung zum Seehof, Sachseln, werden die Berufsfischer auf Zusehen hin vom 1. April bis 30. September keine Netze setzen.

³ Das Betreten und Befahren von Seerosen, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

⁴ Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes (Schutz der Ufervegetation) sind zu befolgen. Ufer, Lagerplätze und Gewässer sind reinzuhalten. Es dürfen insbesondere keine Fischereiabfälle liegengelassen oder ins Wasser geworfen werden.

Art. 17 *Zeitliche Einschränkungen*

¹ Das gewerbsmässige Fischen ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Es ist nur das Setzen der Netze ab 09.00 Uhr erlaubt. In Ausnahmefällen, wie Sturm, starke Strömung und beim Laichfischfang usw. ist das notwendige Heben der Netze auch an Sonn- und Feiertagen gestattet.

² Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| a. vom 1. März bis 31. Oktober | 22.00 – 04.00 Uhr; |
| b. vom 1. November bis Ende Februar | 20.00 – 06.00 Uhr. |

³ Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

⁴ Die Nachtfischerei auf Aale und Trüschchen ist vom Ufer aus erlaubt, ausgenommen im Alpnachersee in der Bucht bei der Einmündung der Sarneraa.

Art. 18 *Schonrevier*

In folgenden Bächen ist jegliches Fischen untersagt:

- Chli-Schlierli in Kägiswil, von der Quelle bis zur Brünigstrasse,
- Fischpass und Entlastungsgerinne am Staudamm Wichelsee,
- Höllbach in Lungern.

Art. 19 *Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse*

Das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei¹⁰. Bewilligungsgesuche sind mit einem begründeten Antrag an die kantonale Fischereiverwaltung einzureichen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Statistik*

Jede patentinhabende Person ist gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Fischfangstatistik¹¹ zur wahrheitsgetreuen Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 3. Februar 1998¹² werden aufgehoben.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹³, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

vom 28. Oktober 2008

Gerätschaften der Berufsfischerei:*a. Lungerersee:*

<i>Anzahl</i>	<i>Art</i>	<i>Maschenweite mindestens</i>	<i>Höhe höchstens</i>	<i>Länge höchstens</i>
6	Schwebnetze	30 mm	4 m	100 m
6	Bodennetze	28 mm	4 m	100 m
6	Bodennetze	28 mm	2 m	100 m

b. Sarnersee:

Je Patent dürfen höchstens 3 600 m Netze eingesetzt werden. Bei der Zuggarnfischerei müssen die Maschenweiten ebenfalls einer nachhaltigen Bewirtschaftung entsprechen. Es sind folgende Fanggeräte gestattet:

<i>Anzahl</i>	<i>Art</i>	<i>Maschenweite mindestens</i>	<i>Höhe höchstens</i>	<i>Länge höchstens</i>
12	Schweb- oder Bodennetze	28 mm	8 m	100 m
12	Schweb- oder Bodennetze	28 mm	2 m	100 m
12	Bodennetze (Egli)	26 mm	2 m	100 m
1	Klulgarn			
1	Landgarn			
	Aal- und Hechtreusen			
2	Trapnetze			
	Aalschnur			

c. Alpnachersee:

Die Gerätschaften für die Berufsfischerei im Alpnachersee richten sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978¹⁴.

¹ ABI 2008, 1795

² GDB 651.21

³ GDB 651.21

⁴ SR 747.201.1 (Art. 31)

⁵ SR 747.201.1 (Art. 53 Abs. 1)

⁶ GDB 651.21

⁷ SR 747.201.1 (Art. 31)

⁸ GDB 651.3

⁹ GDB 651.311

¹⁰ SR 923.0 und 923.01

¹¹ GDB 651.213

¹² LB XXV, 40, ABI 2002, 1496, ABI 2006, 1718

- ¹³ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 3. Dezember 2008
- ¹⁴ GDB 651.3